

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Ordnung der Graduate School of Educational Research  
des Fachbereichs 06  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 25. Februar 2020**

**vom 21. Mai 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Änderungsgesetzes vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung der Graduate School of Educational Research des Fachbereichs 06 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Februar 2020 (AB Uni 05/2020, S. 317 ff.) wird folgendermaßen geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 14 Außerkrafttreten“ neu hinzugefügt.**
- 2. Es wird folgender neuer § 14 hinzugefügt:**

**„§ 14 Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Inkrafttreten der Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Graduate School of Educational Research des Fachbereichs 06 an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Februar 2020 außer Kraft.“

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – der Universität Münster vom 24. April 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21. Mai 2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s